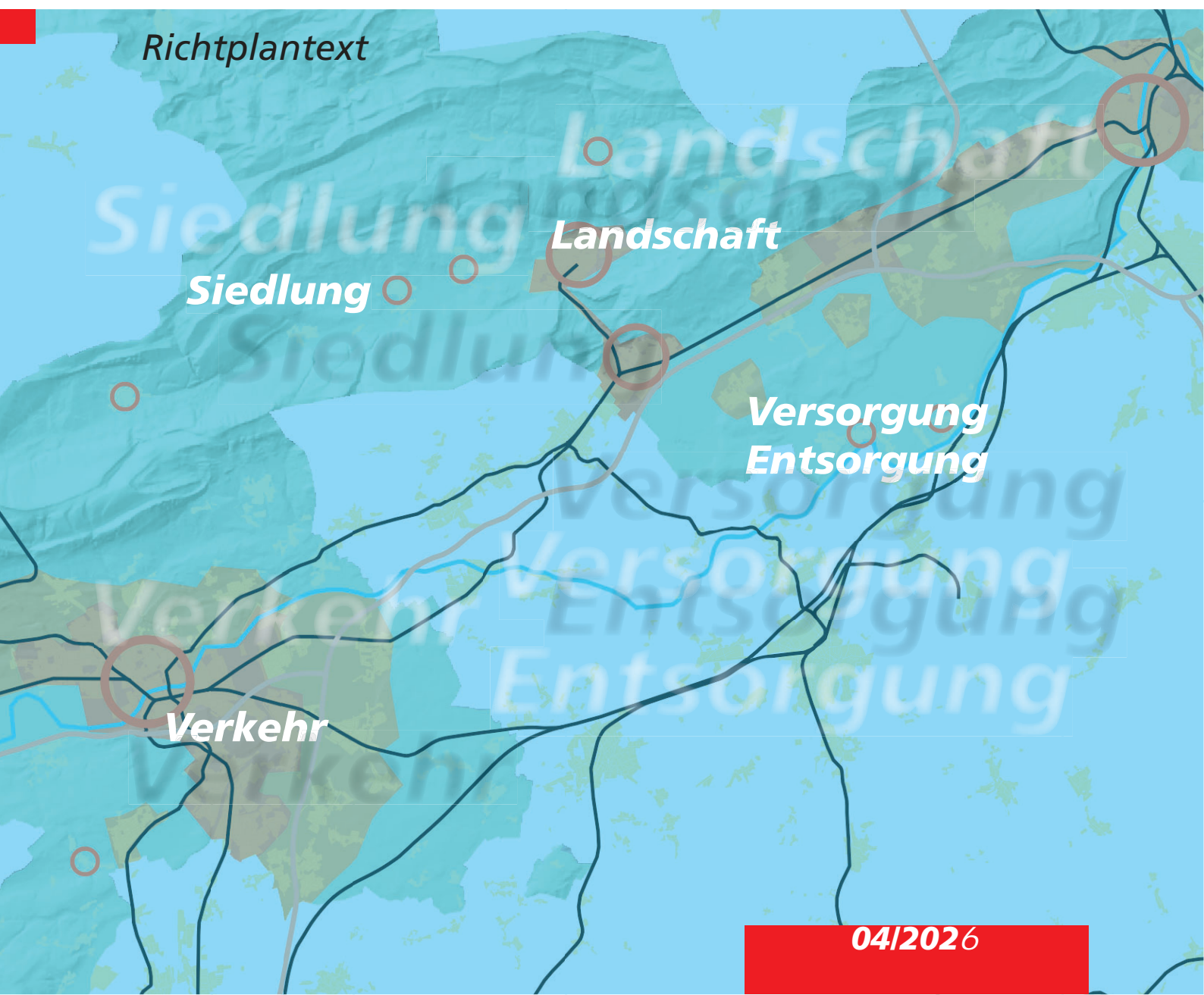


# Kantonaler Richtplan Anpassung 2023



Richtplantext

Landschaft

Siedlung

Versorgung  
Entsorgung

Verkehr

## Inhaltsverzeichnis

S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung .....	2
L-1.2 Fruchtfolgeflächen.....	4
E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks .....	14
E-2.5 Solaranlagen .....	18

## S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

### A. Ausgangslage

Logistik umfasst alle Aufgaben der Planung und Steuerung sowie der Durchführung und Kontrolle von Güterflüssen und den dazugehörigen Informationen. Die beiden Hauptfunktionen der Logistik sind Transport und Lagerung. Die Logistik als Teil eines effizienten Güterverkehrssystems ist Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft und widerspiegelt auch unseren Lebensstil bzw. die Bedürfnisse der Bevölkerung.

Logistikanlagen von regionaler Bedeutung haben aufgrund ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt in benachbarten Gebietskörperschaften einen hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf. Sie fallen nicht unter verkehrsintensive Anlagen gemäss Kapitel S-3.3, da sie weniger als 400 Fahrten pro Tag von Last- und Lieferwagenfahrten erzeugen.

### B. Ziele

Logistikanlagen von regionaler Bedeutung sind mit benachbarten Gebietskörperschaften bezüglich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt optimal abzustimmen. Die Ziele für güterverkehrsintensive Anlagen gemäss Kapitel S-3.3 gelten dabei sinngemäss.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 und 8)
- Raumplanungsberichte zu den Vorhaben

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Vorhaben.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Eine Logistikanlage hat regionale Bedeutung, wenn sie sich erheblich auf benachbarte Gebietskörperschaften auswirkt (z.B. Ortskerne oder grössere Wohngebiete in Nachbargemeinden bzw. Nachbarkantonen), ohne den Schwellenwert von 400 Fahrten pro Tag von Last- und Lieferwagen zu erreichen. Solche Vorhaben werden im kantonalen Richtplan festgelegt. Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen von bestehenden Anlagen, sofern sich die Fahrtenzahl von Last- und Lieferwagen dadurch mindestens verdoppelt. S-3.5.1

Logistikanlagen von regionaler Bedeutung sind im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren. Dabei sind die verkehrlichen Gunstlagen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen (Beschluss S-3.3.6). S-3.5.2

## Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden koordinieren die regionale Abstimmung bei wesentlichen Erweiterungen von bestehenden oder bei neuen Logistikanlagen von regionaler Bedeutung. Die nachgeordnete Planung der Vorhaben erfolgt in der Regel in einem kommunalen Nutzungsplanverfahren. Falls es die Umstände erfordern, ist ein kantonales Nutzungsplanverfahren gestützt auf eine Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde, Vorhabenträger und Kanton möglich. S-3.5.3

## Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): S-3.5.4

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Derendingen, Subingen	Wissensteinfeld, Fadacker	E8
<p>Handlungsanweisungen: Die nachfolgende Planung des Vorhabens der Regionalgesellschaft Raum Solothurn von Lidl Schweiz erfolgt in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren. Für die Nutzungsplanung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen.</li> <li>- Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu leiten, der Schwerverkehr direkt auf die Autobahnanschlüsse Solothurn Ost und Kriegstetten, Mehrverkehr durch bewohntes Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, es sind emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein Mobilitätskonzept mit Fahrtenkontingent und entsprechendem Monitoring/Controlling zu erstellen,</li> <li>- Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.</li> </ul>		

## L-1.2 Fruchtfolgeflächen

### A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Art. 26 RPV). Als ertragreichster und produktivster Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete sind sie für die Versorgung des Landes von entscheidender Bedeutung. Sie sollen deshalb möglichst ungeschmälert langfristig erhalten bleiben.

Fruchtfolgeflächen liegen naturgemäss vorwiegend in den Talböden. Dies sind gleichzeitig jene Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung und deren Dynamik am grössten sind. Um die Verwendung dieser Flächen herrscht deshalb ein Nutzungs- und Interessenskonflikt.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an FFF von 16 200 ha fest. Dieser muss dauerhaft sichergestellt werden können (Art. 30 RPV).

Der Kanton Solothurn hat für 2016 erstmals die FFF für den gesamten Kanton flächendeckend nach einheitlichen Kriterien erhoben. Nach der erstmaligen Nachführung 2022 wird das Inventar der FFF nun jährlich aktualisiert. Der Sachplan FFF gibt die Qualitätskriterien für neu ins FFF-Inventar aufzunehmende Böden vor.

Die Abfallverordnung des Bundes verpflichtet Bauherren, ausgehobenen Boden, der sich für Rekultivierung eignet, wiederzuverwerten. Wenn immer möglich sollen dadurch neue FFF geschaffen werden. Der Kanton hat grossflächige Gebiete evaluiert, die sich für eine Bodenaufwertung eignen und möglichst der Kompensation von beanspruchten FFF dienen sollen.

### B. Ziele

Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 Abs. 2)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 26 bis 30)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600, Art. 18)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11, § 4 Abs. 3)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Erläuterungsbericht zum Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft, Amt für Umwelt: Merkblatt Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Inventar Fruchtfolgeflächen ([geo.so.ch/map](http://geo.so.ch/map))

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) und der Gebiete für

Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Bodenaufwertungen.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Sie schonen die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei. L-1.2.1

Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf:

- ein überwiegendes Interesse besteht,
- Alternativen möglich sind,
- landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können.

Bei einer Beanspruchung von FFF ist nachzuweisen, dass: L-1.2.2

- der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,
- der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,
- die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

Werden FFF von mehr als 2500 m<sup>2</sup> für eine Planung oder ein nichtzonenkonformes Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. L-1.2.3

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) führt das Inventar der FFF und aktualisiert es jährlich auf den 1. Januar, auf Basis der von den zuständigen Fachämtern aktualisierten Grundlagendaten. L-1.2.4

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Kantonsrat vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität der inventarisierten FFF. Die Berichterstattung kann ins Richtplancontrolling integriert werden (vgl. Beschlüsse A-6.1.1 und A-6.1.2). L-1.2.5

Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen, indem sie diese in der Nutzungsplanung grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuweisen. L-1.2.6

**Vorhaben**

Der Kanton legt folgende Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation fest  
(**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

L-1.2.7

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
1	Aeschi	Chilchholz	F8	1
2	Bettlach	Gummenhof	B8	2
3	Biberist	Brüggmatt, Hofmatt, Riedli	D8	3
4	Däniken	Studenweid	J5/K5	4
5	Derendingen	Mistelimatt	E8	5
6	Derendingen	Obergaden	E8	3
7	Derendingen, Luterbach	Bodmatt (Ost), Husmatt	E8	5
8	Egerkingen	Winterlen	H5	6
9	Erlinsbach	Muggenloch	K4	7
10	Flumenthal	Schachen	E7	5
11	Grenchen	Allerheiligen	A8	8
12	Gretzenbach	Hinteracker	K5	4
13	Gunzgen	Allmend	H6/I6	6
14	Gunzgen, Härkingen	Welschmatt, Fuchsmatten	H5	6
15	Holderbank	Staldenhölzli	G5	9
Handlungsanweisung: Bei Gebiet Nr. 15 ist das IVS-Objekt von nationaler Bedeutung (SO 3.1.2) in der weiteren Planung zu berücksichtigen.				
16	Kriegstetten	Rain (Halten)	E9	3
17	Laupersdorf	Schwängi	F5	9
18	Lommiswil	Grabenacker	C8	2
19	Luterbach	Ischlag (West)	E8	5
20	Messen	Holen, Hubel, Müliacker (Brunnenthal)	C10/C11	10
21	Olten, Wangen b.O.	Wintermatt, Gheid	I5	11
22	Rickenbach	Dürrmatt	I5	11

Kanton Solothurn – Richtplananpassung 2023

23	Selzach	Junkholz	C8	2
24	Zuchwil	Schachen	E8	5
Handlungsanweisungen: Die Gebiete Nr. 1-24 dienen der Bodenaufwertung und insbesondere der Schaffung von neuen FFF. Die Umsetzung erfolgt je nach Auswirkungen auf Raum und Umwelt in einem Nutzungsplan- oder direkt in einem Baubewilligungsverfahren.				

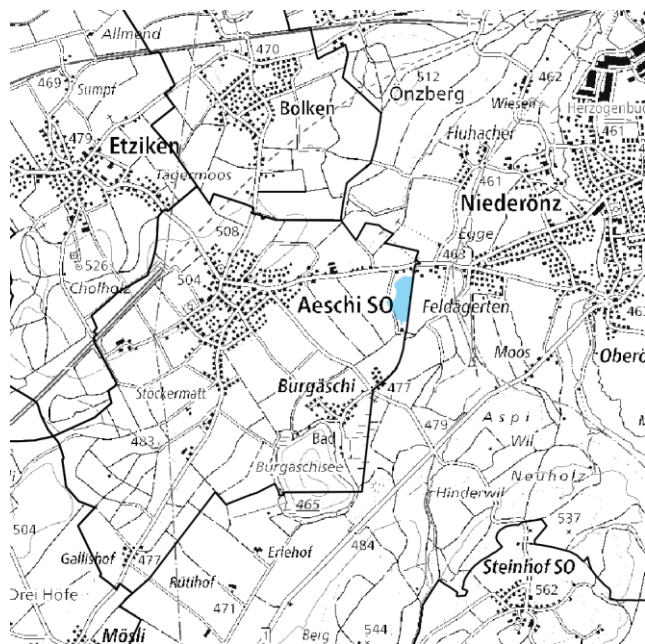
Der Kanton legt folgende Gebiete für Bodenaufwertungen fest  
(**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

L-1.2.8

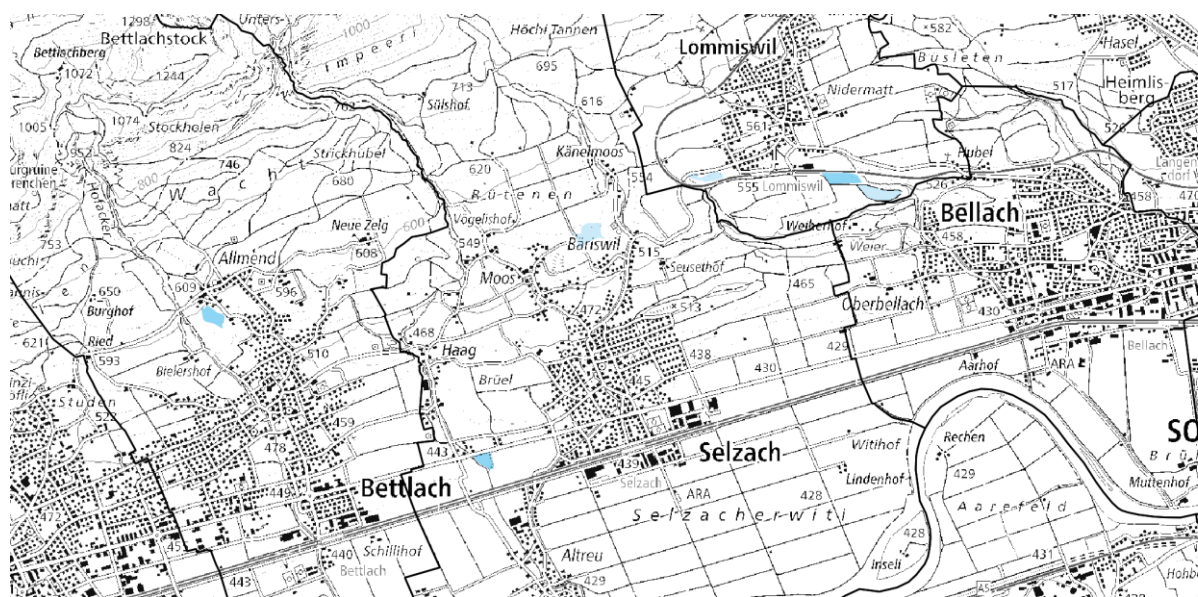
Nr.	Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
25	Härkingen	Obere/Untere Allmend	H6	6
26	Kriegstetten	Grossacker (Halten)	E9	3
27	Lommiswil	Grossholzacker	C8	2
28	Obergösgen	Stöcken	J4	4
29	Obergösgen, Winznau	Zwing	J4	4
30	Selzach	Bächerhubel	C8	2
Handlungsanweisungen: Die Gebiete Nr. 25-30 sind belastete Standorte. Wenn die Untersuchung ergibt, dass keine Massnahmen notwendig sind, so wird das entsprechende Gebiet mit einer Fortschreibung festgesetzt.				
31	Dulliken	Hard	J5	4
Handlungsanweisungen: Das Gebiet Nr. 31 ist als Zwischenangriff/Unterhaltsstelle für das Projekt «Cargo sous terrain» (CST) vorgesehen. Wird das Gebiet für diese Nutzung nicht benötigt, so wird es mit einer Fortschreibung festgesetzt.				
32	Derendingen, Luterbach	Bodmatt (West), Ischlag (Ost)	E8	5
Handlungsanweisungen: Das Gebiet Nr. 32 wird teilweise als Hornusserplatz genutzt. Wenn diese Nutzung aufgegeben wird, so wird das Gebiet mit einer Fortschreibung festgesetzt.				
33	Biberist	Grossmatt	D9	3
34	Egerkingen	Lindenhagacker	H5	6
35	Lommiswil	Chrüzliacker	C8	2
Handlungsanweisungen: Für die Gebiete Nr. 33-35 gilt, dass sie mit einer Fortschreibung festgesetzt werden, wenn die weiteren Abklärungen das Interesse und die Machbarkeit für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation bestätigen.				

**Detailkarten**

(Massstab 1:50'000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

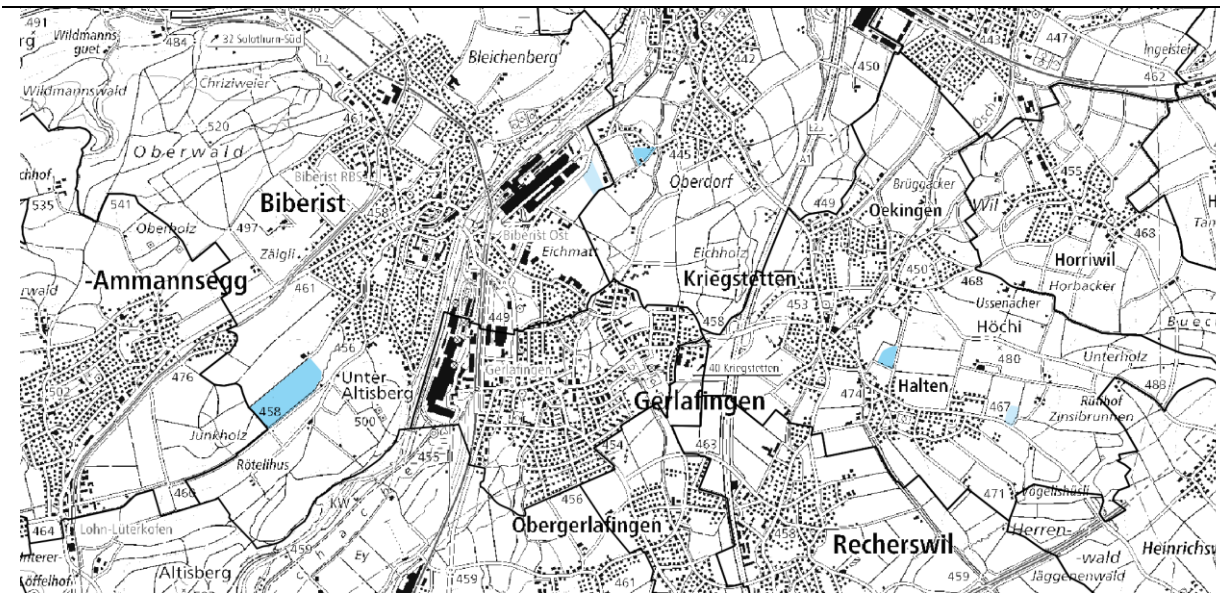


1: Nr. 1: Aeschi

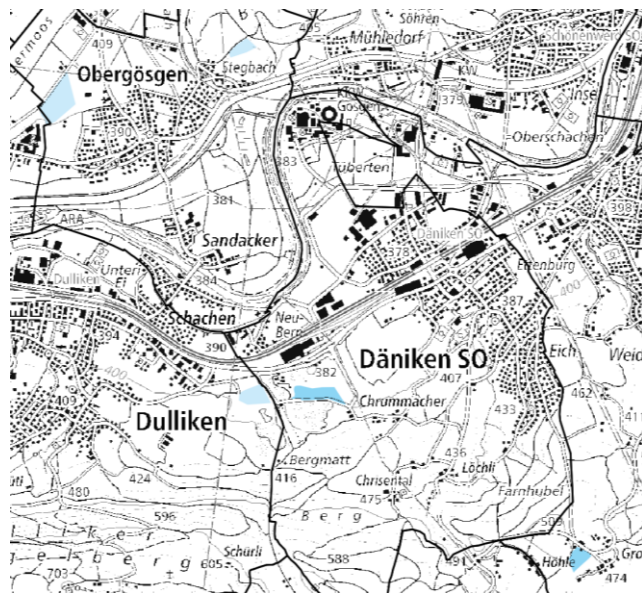


2: Nr. 2: Bettlach, Nr. 18, 27, 35: Lommiswil, Nr. 23, 30: Selzach

## Kanton Solothurn – Richtplananpassung 2023



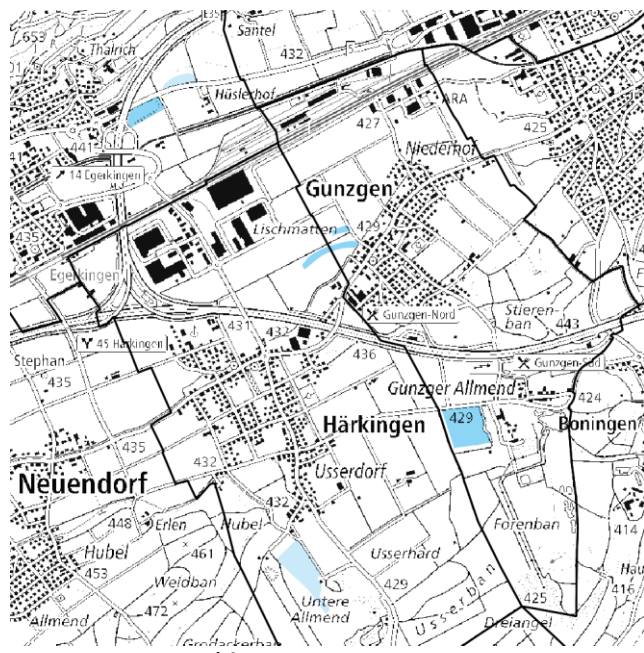
3: Nr. 3, 33: Biberist, Nr. 6: Derendingen, Nr. 16, 26: Kriegstetten



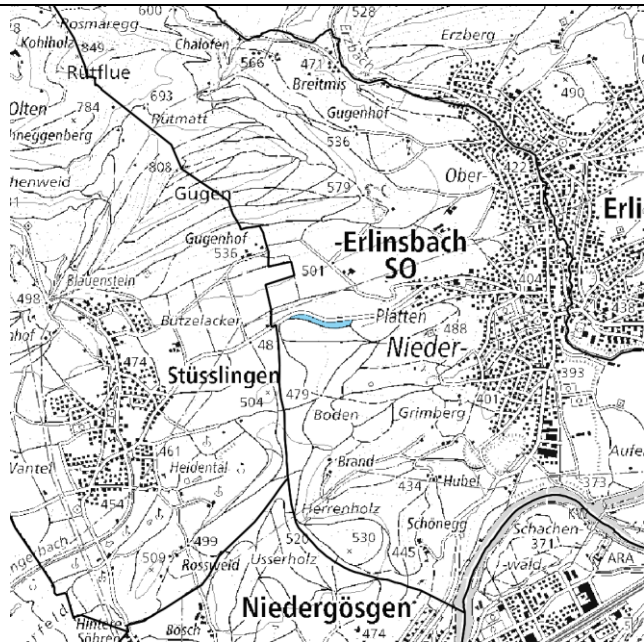
4: Nr. 4: Däniken, Nr. 31: Dulliken, Nr. 12: Gretzenbach, Nr. 28: Obergösgen, Nr. 29: Obergösgen, Winznau



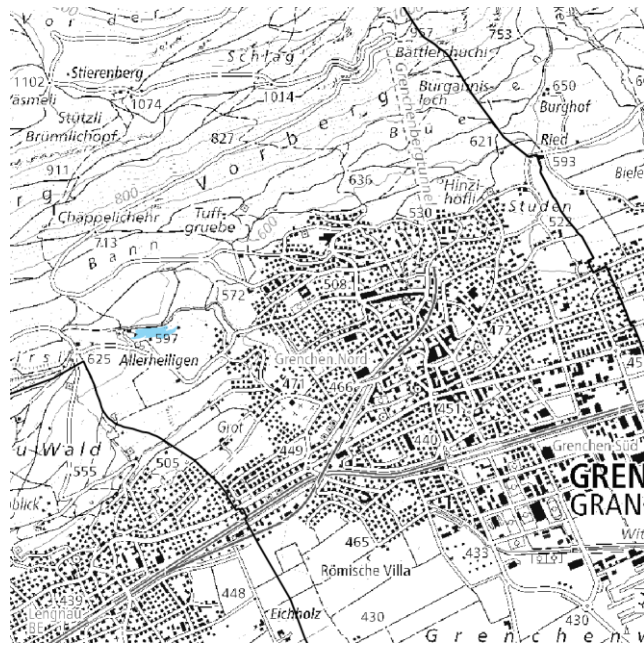
5: Nr. 5: Derendingen, Nr. 7, 32: Derendingen, Luterbach, Nr. 10: Flumenthal, Nr. 19: Luterbach, Nr. 24: Zuchwil



6: Nr. 8, 34: Egerkingen, Nr. 13: Gunzgen, Nr. 14: Gunzgen, Härkingen, Nr. 25: Härkingen

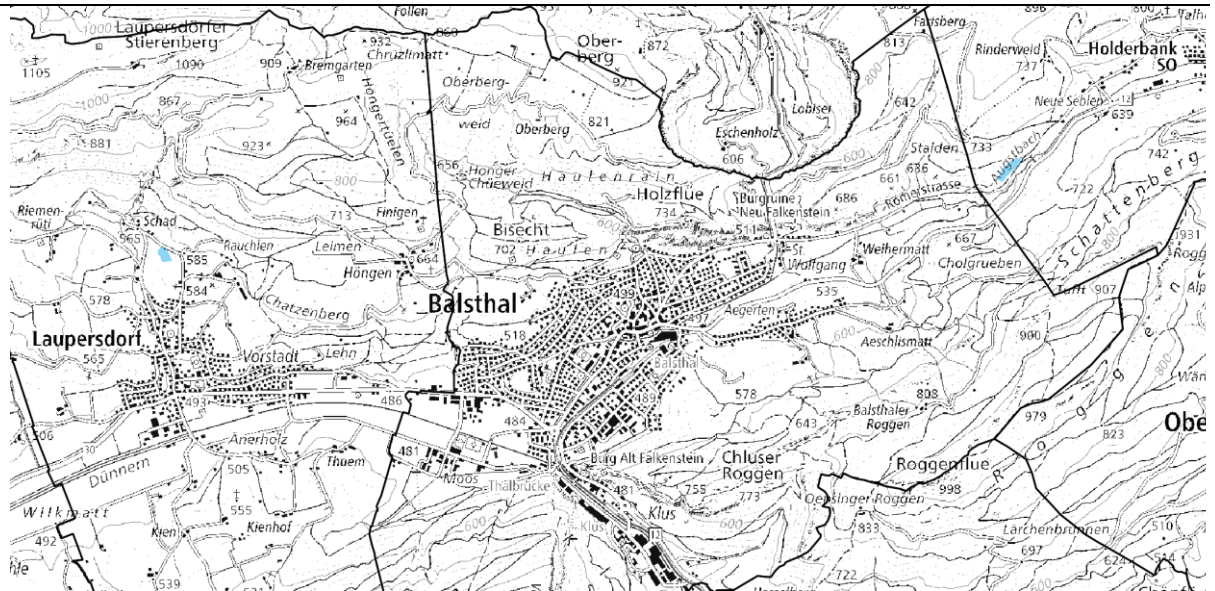


7: Nr. 9: Erlinsbach

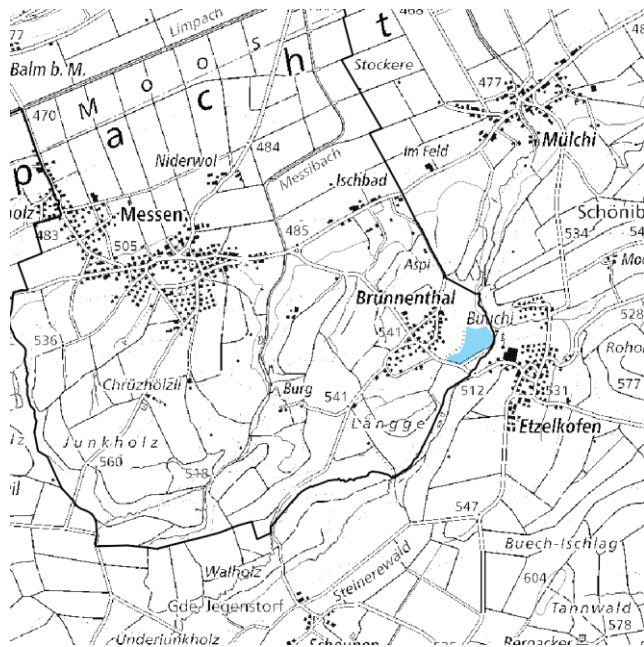


8: Nr. 11: Grenchen

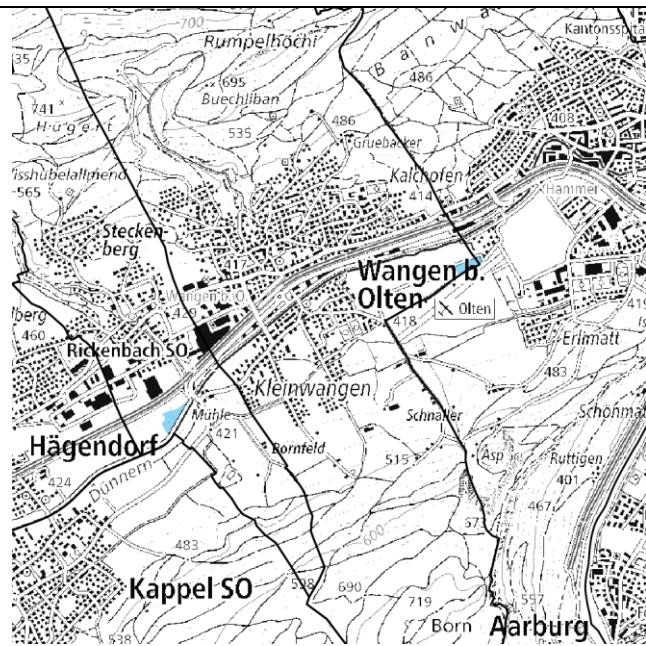
# Kanton Solothurn – Richtplananpassung 2023



9: Nr. 15: Holderbank, Nr. 17: Laupersdorf



10: Nr. 20: Messen



11: Nr. 21: Olten, Wangen b.O., Nr. 22: Rickenbach

## E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

### A. Ausgangslage

Der Ausbau von erneuerbarer Energie ist ein zentrales Element der nationalen Energiestrategie sowie des kantonalen Energiekonzepts 2014. Dabei ist die Nutzung von Windenergie in nationalem und kantonalem Interesse.

Mit der Windenergiepotenzialstudie für den Kanton Solothurn vom März 2008 und dem ergänzenden Bericht vom September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

Das Konzept Windenergie des Bundes dient dazu, dass bei der Planung Windenergieanlagen die Bundesinteressen rechtzeitig berücksichtigt werden.

### B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie ist zu nutzen. Sie soll einen substantiellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Nach dem Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton eine Produktion von 80 GWh durch Windenergie bis 2035 und von 110 GWh bis 2050 als Ziel. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

### C. Grundlagen

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8b)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Konzept Windenergie
- Bundesamt für Raumentwicklung: Erläuterungsbericht Konzept Windenergie
- Amt für Raumplanung: Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung, 2008
- Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle, Amt für Umwelt: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2022
- Windatlas (windatlas.ch)

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Gebiete für Windparks.

Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Windparks (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze: E-2.4.1

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.
- Windenergieanlagen sollen an den – gesamthaft betrachtet – bestmöglichen Standorten realisiert werden. Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse über 850 kW) sind gegenüber kleineren klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung
- jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotenzial, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren. Kanton und betroffene Gemeinden sind frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen. Bei Vorhaben von kantonalem Interesse kann der Kanton kantonale Nutzungspläne erlassen. Voraussetzung für ein kantonales Nutzungsplanverfahren ist das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton.

### Planungsaufträge

Die Gemeinden können neue Gebiete für Windparks vorschlagen. Sie arbeiten dazu mit Investoren von Windenergieanlagen zusammen. Dabei müssen die Planungsgrundsätze nach Beschluss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes erfüllt sein. Insbesondere müssen die Bundesinteressen wie Sachpläne, Objekte von Bundesinventaren nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie technische Anlagen der Luftfahrt und des Militärs berücksichtigt werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft, ob die Vorschläge als Gebiete für Windparks den Kriterien des Kantons und des Bundes entsprechen. Bei insgesamt positivem Befund, leitet das BJD ein Verfahren für eine Richtplananpassung ein. Ziel ist, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen. E-2.4.2

### Vorhaben

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): E-2.4.3

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Grenchen	Grenchenberg	A7/A8/B7/B8	1

## Kanton Solothurn – Richtplananpassung 2023

Aedermannsdorf, Beinwil	Scheltenpass	E5	2
Balsthal, Laupersdorf	Schwängimatt	F6	3
Nunningen, Seewen	Homberg	E3	4
Kienberg	Burg	K3	5
Kleinlützel	Chall	B3/C3	6
<p>Handlungsanweisungen: Die weitere Planung ist mit dem angrenzenden Potenzialgebiet Chall - Burg des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu koordinieren. Der Kanton Basel-Landschaft und die benachbarten Gemeinden sind in die nachfolgende Planung einzubeziehen.</p>			

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

E-2.4.4

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Beinwil, Mümliswil- Ramiswil	Passwang	F4	7

Der Kanton legt folgende Potenzialgebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

E-2.4.5

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Gunzgen, Kappel, Wangen b.O.	Born	15
<p>Handlungsanweisungen: Für die Festsetzung ist der Perimeter für einen Windpark von nationalem Interesse (nach Art. 9 EnV) festzulegen und aufzuzeigen, wie die betroffenen Interessen berücksichtigt werden.</p>		



## E-2.5 Solaranlagen

### A. Ausgangslage

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann aktiv durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (Warmwasser und Heizungsunterstützung) sowie durch Photovoltaik-Anlagen (kurz: PV-Anlagen) zur Stromerzeugung genutzt werden.

Die Förderung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen sowohl kleine Solaranlagen auf oder an Wohnbauten als auch grossflächige auf bzw. an Industriebauten und Infrastrukturen eine wichtige Rolle. Um die Ziele zu erreichen, sollen an besonders geeigneten Standorten auch freistehende Anlagen einen Beitrag leisten. Grossflächige PV-Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. einem hohen Koordinationsbedarf bedürfen eines Eintrags im kantonalen Richtplan. Aktuell werden im Kanton Solothurn 91 GWh Strom mit Sonnenenergie erzeugt (Stand: 2019).

Mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (RPG1) wurden die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen geändert: Ein grosser Teil der Solaranlagen auf Dächern bedarf keiner Baubewilligung mehr. Das gilt für Anlagen, welche «genügend angepasst» sind. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.

### B. Ziele

Die vorhandenen Potenziale im Kanton Solothurn zur Nutzung von Sonnenenergie ausschöpfen: Bis ins Jahr 2035 sollen gemäss Energiekonzept Kanton Solothurn 500 GWh und bis ins Jahr 2050 1 200 GWh mit Sonnenenergie erzeugt werden.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8b, 18a)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 32a, 32b und 32c)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36)
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung KDV; BGS 436.11, § 6 und 19)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, § 7)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle, Amt für Umwelt: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2022

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Gebiete für grossflächige PV-Anlagen (offen).

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 32b lit. f der Raumplanungsverordnung gelten folgende Objekte: E-2.5.1

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung. E-2.5.2

### Planungsaufträge

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden sind. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen. E-2.5.3

Der Kanton (Amt für Raumplanung) wird beauftragt, eine Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) zu erarbeiten. Geeignete Gebiete werden im Richtplan festgelegt und mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. Voraussetzung für ein kantonales Nutzungsplanverfahren ist das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton. E-2.5.4

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erarbeitet einen Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen. E-2.5.5







**Bau- und Justizdepartement**

Amt für Raumplanung  
Werkhofstrasse 59  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 61  
arp@bd.so.ch  
arp.so.ch

